

FH-Mitteilungen

15. Oktober 2015

Nr. 83 / 2015



Evaluationsordnung der FH Aachen Teil A: Studium, Lehre und Weiterbildung

vom 15. Oktober 2015

Evaluationsordnung der FH Aachen

Teil A: Studium, Lehre und Weiterbildung

vom 15. Oktober 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	2
§ 2 Verständnis, Grundsätze und Ziele von Evaluation	2
§ 3 Gegenstand der Evaluation	3
§ 4 Verfahren der Evaluation	4
§ 4.1 Verfahren der Evaluation von Lehrveranstaltungen	4
§ 4.2 Verfahren der Evaluation von Modulen	4
§ 4.3 Verfahren der Evaluation von Fachbereich und Studiengängen	4
§ 5 Zuständigkeiten und Strukturen	5
§ 5.1 Rektorat	5
§ 5.2 Dekanin oder Dekan	5
§ 5.3 Zentrale Evaluationskommission	6
§ 5.4 Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ)	6
§ 6 Umgang mit Daten und Veröffentlichung	6
§ 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung	7

§ 1 | Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

(1) Diese Evaluationsordnung gilt für die gesamte Fachhochschule Aachen und regelt unter Berücksichtigung des Landesdatenschutzgesetzes (DSG NRW) und des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) die Verfahren gemäß Hochschulgesetz (HG) § 7 Absatz 2 zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 HG.

(2) Teil A regelt die Evaluation im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung.

(3) Alle Fachbereiche und Einrichtungen sowie alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben nach § 7 Absatz 4 HG die Pflicht, an den Verfahren der Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Alle Mitglieder der Hochschule haben darüber hinaus das Recht hieran angemessen beteiligt zu werden. Die Mitwirkung aller ehemaligen Mitglieder und Angehörigen wird entsprechend § 8 Absatz 5 HG angestrebt. Sie sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

(4) Soweit Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes betroffen sind, ist die Personalvertretung entsprechend den Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes einzubinden; entsprechende Prozesse, Verfahren und Instrumente erfordern die Zustimmung der Personalvertretung.

§ 2 | Verständnis, Grundsätze und Ziele von Evaluation

(1) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung und Bewertung der Aufgabenerfüllung der Hochschule anhand der Zielvorstellungen der jeweils evaluierenden Einheit mittels standardisierter Verfahren und Instrumente sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung und die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen zur Rechenschaftslegung.

(2) Die Evaluation dient im Einzelnen

- der systematischen Selbstanalyse zur Vorbereitung rational fundierter und im Diskurs getroffener Entscheidungen über Entwicklungspotentiale und entsprechende Maßnahmen hin zur Optimierung von Studien- und Prüfungsbedingungen, -abläufen und -ergebnissen,
- der Steuerung von strukturellen und curricularen Reformmaßnahmen an den Fachbereichen sowie an der Hochschule insgesamt,
- der internen Qualitätssicherung von Studium und Lehre entsprechend selbst gesetzter Standards und Ziele,
- als Grundlage für externe Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung (z.B. Akkreditierung, Auditierung, Peer Review),
- der fachbereichsspezifischen und hochschulweiten Profilbildung im Bereich Studium und Lehre,
- der Sicherung der Vereinbarkeit von Studium und Lehre mit den Leitziele der Hochschule (z.B. familienfreundliche Hochschule),
- der Legitimation und Rechenschaftslegung innerhalb der Hochschule und ihrer Einheiten sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Sämtliche Verfahren und Strukturen der Evaluation orientieren sich an dem Ideal einer gelebten und von allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen getragenen Qualitäts- und Gesprächskultur sowie an professionellen Standards der Evaluation wie Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit.

(4) Wo sinnvoll und angemessen können quantitative Verfahren der Evaluation (z.B. standardisierte Fragebögen) durch qualitative Verfahren (z.B. standardisierte moderierte Interviews) ergänzt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit weniger als sechs Teilnehmern bzw. kleinen Studiengängen sollen qualitative Verfahren zur Anwendung kommen, deren Ergebnisse standardisiert zu dokumentieren sind.

(5) Die Erhebungen erfassen Daten zu jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten bzw. Aufgaben; sie erfolgen beziehbar auf die für deren Erfüllung jeweils verantwortlichen Personen.

§ 3 | Gegenstand der Evaluation

(1) Nach den in dieser Ordnung festgelegten Verfahren wird die Erfüllung sämtlicher Aufgaben und die Qualität der Angebote im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung evaluiert. Dies geschieht vorrangig auf der Ebene von Fachbereichen und den von ihnen verantworteten Studiengängen (s. Absatz 2), Modulen (s. Absatz 3) und Lehrveranstaltungen (s. Absatz 4).

(2) Die größte curriculare Einheit ist der Studiengang. Gegenstand der Evaluation von Fachbereichen und ihren Studiengängen ist insbesondere:

- Studiengangskonzept (Qualifikationsziele und Curriculum),
- Studienbedingungen im Fachbereich (Studien- und Prüfungsverwaltung und -organisation, Ausstattung und Infrastruktur, Beratungs- und Betreuungsangebote),
- Studienwahl und -einstieg (Übergang Schule-Hochschule, Studierendenentwicklung, Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Angebote im ersten Semester),
- Lern- und Lehrprozesse im Studienverlauf (Ergebnisse aus Modul- und Lehrveranstaltungs-evaluation sowie zum Studienverlauf, Studierbarkeit, Übergang BA-MA) ,
- Studienerfolg (Kompetenzen, Erfolgs- und Schwundquoten, Gründe für Hochschulwechsel und Studienabbruch)
- Berufserfolg (Übergang Hochschule-Beruf, Arbeitsmarktpassung und Kompetenzverwendung).

(3) Studiengänge sind modularisiert. Auf der Ebene von Modulen werden die Qualifikationsziele des Studiengangs, entsprechende Lernprozesse und die sie unterstützenden Lehrangebote definiert. Gegenstand der Evaluation von Modulen ist insbesondere:

- Aufbau und Zusammenwirken der Moduleile sowie die curriculare Einbettung des Moduls im Studiengang,
- Rahmenbedingungen (Ausstattung, Räume, Literatur),
- Studientätigkeiten, Studienbelastung und Studierbarkeit (Angebot, Realisierbarkeit und Nutzung von Präsenzstudium und Selbststudium, Workload),
- Prüfung und Kompetenzfeststellung (Vorbereitung, Information und Organisation, Passung von Prüfungsinhalten und -formen, Kompetenzorientierung, Transparenz der Bewertungskriterien),
- Studienerfolg (Kompetenzerwerb, Ergebnisqualität).

(4) Die Lehrveranstaltung ist die kleinste curriculare Einheit und kann verschiedene Lehrformen annehmen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Tutorium). Sie manifestiert sich in einer Lern-/Lehrsituation, ist an Ort und Zeit gebunden und zeichnet sich im Wesentlichen durch die thematisch orientierte Interaktion zwischen den Studierenden und in der Regel einer Lehrperson aus. Gegenstand der Evaluation von Lehrveranstaltungen ist insbesondere:

- didaktischer Aufbau und Einsatz von Methoden und Techniken,
- Lehrenden- und Studierendenverhalten und die Interaktion miteinander,
- Unterstützung von Selbststudium und Prüfungsvorbereitung,
- veranstaltungsübergreifende Abstimmung,
- Rahmenbedingungen.

(5) Gegenstand der Erhebungen ist zudem die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hinsichtlich Gleichstellung, Barrierefreiheit und sozialer Förderung (vgl. § 3 Absatz 5 HG).

§ 4 | Verfahren der Evaluation

§ 4.1 | Verfahren der Evaluation von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation findet grundsätzlich als obligatorisches Element einer jeden Lehrveranstaltung in jedem Semester statt und erfolgt auf der Grundlage studentischer Lehrveranstaltungsbewertungen unter Verwendung von hochschulweit standardisierten Verfahren und Instrumenten.

(2) Semesterweise Ausnahmen dieser kontinuierlichen Evaluation bedürfen einer Begründung und einer einfachen Fachbereichsratsmehrheit. Die Begründung ist im Selbstreport aufzunehmen. Von einer solchen Ausnahme generell ausgenommen sind Veranstaltungen von neu berufenen Professorinnen und Professoren oder neu angestellten hauptamtlich Lehrenden innerhalb der ersten vier Lehrsemester sowie Veranstaltungen, die aus Sicht der Evaluationskommission des Fachbereiches kritisch bewertet wurden.

(3) Die Ergebnisse werden den jeweils durchführenden Lehrenden direkt zur Verfügung gestellt. Die Lehrenden sollen die Ergebnisse mit den Studierenden der entsprechenden Lehrveranstaltung reflektieren.

(4) Ausgewählte Indikatoren werden der Evaluationskommission des den Studiengang verantwortenden Fachbereichs zur Verfügung gestellt.

(5) Im Falle einer nach Vorgaben der Evaluationskommission des Fachbereiches kritischen Bewertung fassen Lehrende die Ergebnisse aus Befragung und Reflexion sowie ihre Schlussfolgerungen gegenüber der Evaluationskommission des Fachbereichs schriftlich zusammen. Diese kann zu Zwecken der Qualitätssicherung und -entwicklung Gespräche zwischen Lehrperson, Vertretern des Fachbereichs und Vertretern des Zentrums für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ) initiieren.

(6) Legen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation strukturelle oder individuelle Maßnahmen zur Verbesse-

rung der Qualität von Studium und Lehre nahe, so unterstützen die zuständigen Gremien aus Fachbereichen und Hochschule auf Empfehlung der sie unterstützenden Evaluationskommission die Qualitätsentwicklung durch entsprechende curriculare oder materielle Maßnahmen sowie hochschuldidaktische Angebote für die Lehrenden, deren Veranstaltung evaluiert wurde (vgl. § 45 Absatz 2 HG).

(7) Ausgewählte Indikatoren können zur Begründung besonderer Auszeichnungen hervorragender Lehre herangezogen und hierzu durch die Evaluationskommission auch dem Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

(8) Die Ergebnisse fließen in das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung neu berufener Professorinnen und Professoren ein.

§ 4.2 | Verfahren der Evaluation von Modulen

(1) Die Evaluation von Modulen erfolgt auf der Grundlage einer kontinuierlichen Onlinebefragung von Teilnehmern und Teilnehmerinnen des jeweiligen Moduls und der Modulprüfung und kann Prüfungs- und Studienverlaufsdaten heranziehen.

(2) Die Ergebnisse werden den Modulverantwortlichen und -beteiligten zur gemeinsamen Diskussion sowie in Form ausgewählter Indikatoren der Evaluationskommission des Fachbereichs zur Verfügung gestellt, der das Modul verantwortet.

(3) Im Falle einer nach Vorgaben der Evaluationskommission des Fachbereichs kritischen Bewertung fassen Modulverantwortliche die Ergebnisse aus Befragung und Diskussion sowie ihre Schlussfolgerungen gegenüber der Evaluationskommission schriftlich zusammen.

(4) Legen die Ergebnisse strukturelle oder individuelle Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre nahe, so unterstützen die zuständigen Gremien aus Fachbereichen und Hochschule auf Empfehlung der sie unterstützenden Evaluationskommission die Qualitätsentwicklung durch entsprechende curriculare oder materielle Maßnahmen sowie hochschuldidaktische Angebote für die Lehrenden, deren Modul evaluiert wurde.

(5) Ausgewählte Indikatoren können zur Begründung besonderer Auszeichnungen hervorragender Lehre herangezogen und hierzu durch die Evaluationskommission auch dem Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

§ 4.3 | Verfahren der Evaluation von Fachbereich und Studiengängen

(1) Die Evaluation von Fachbereich und Studiengängen findet mindestens alle vier Jahre statt und erfolgt auf der Grundlage einer umfassenden Befragung von Lehrenden, Studienanfängern, Studierenden im Studium, ehemaligen Studierenden mit und ohne Abschluss sowie Arbeitgebern und hat hochschulstatistische Daten zu berücksichtigen.

(2) Die Evaluation wird in Verantwortung der jeweils zuständigen Fachbereiche unter Verwendung standardisierter Instrumente und Verfahrensweisen durchgeführt. Die Fachbereiche können die Instrumente in Rücksprache mit der zentralen Evaluationskommission an ihre spezifischen Gegebenheiten anpassen.

(3) Das Verfahren gliedert sich in sechs Schritte:

- a) Qualitative Vorstufe zur Klärung von Evaluationsgegenstand und -zielen sowie etwaiger fachbereichsspezifischer Fragen,
- b) Erhebung und Verarbeitung quantitativer und qualitativer Daten (Durchführung von Umfragen; Aufarbeitung von Studierendendaten, Prüfungs- und Studienverlaufsdaten sowie Daten zu Personal, Lehrkapazität und Ausstattung),
- c) Datenanalyse durch die Evaluationskommission des Fachbereichs (insbesondere Stärken-Schwächen-Analyse),
- d) Entwicklungsplanung sowie verbindliche Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und -verbesserung,
- e) Veröffentlichung von Evaluationsverfahren und -ergebnissen, anschließender Stärken-Schwächen-Analyse und Entwicklungsplanung in Form eines wenige (5–10) Seiten umfassenden Selbstreports,
- f) kontinuierliche Nachverfolgung der Umsetzung der Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Erkenntnisse.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan ist dem Fachbereichsrat, dem Studienbeirat, dem Rektorat, dem Senat und dem Hochschulrat gegenüber zur Vorlage des Selbstreports verpflichtet.

(5) Die beschlossenen Qualitätssicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen

- sind Bestandteil des Entwicklungsplans des Fachbereichs nach § 27 Absatz 1 Satz 2 HG und damit Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Absatz 1a HG,
- können Bestandteil der Zielvereinbarungen zwischen Fachbereich und Rektorat sein, für deren Durchführung die Vergabe zusätzlicher zentraler Mittel möglich ist,
- sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von maximal zwei Semestern eingeleitet werden,
- sollen zwei Jahre nach ihrer Beschließung Gegenstand einer Bestandsaufnahme in Form eines zusammenfassenden Sachstandsberichts sein, der über die Umsetzung der Entwicklungsplanung und über die kontinuierlichen Evaluationsaktivitäten von Fachbereich und Evaluationskommission berichtet.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan ist dem Fachbereichsrat sowie dem Rektorat gegenüber zur Vorlage des Sachstandsberichts verpflichtet.

(7) Bei der Durchführung externer Begutachtungsverfahren zur Qualitätsprüfung (z.B. Akkreditierung) und Qualitätsentwicklung (z.B. Auditierung, Peer Review) sind die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen mit dem Verfahren der Evaluation von Fachbereich und Studiengängen zu koordinieren, um den finanziellen, personellen und materiellen Ressourcenaufwand zweckmäßig zu gestalten.

§ 5 | Zuständigkeiten und Strukturen

§ 5.1 | Rektorat

(1) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule sowie für die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen verantwortlich (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 6 HG).

(2) Hierzu beschließt und überwacht das Rektorat auf Vorschlag der zentralen Evaluationskommission jeweils einen Evaluationsplan, welcher für alle Fachbereiche und Einrichtungen die Zeitpunkte der Erhebungen und Berichte des nächsten Evaluationszyklus festlegt. Das Rektorat beschließt ferner auf Vorschlag der zentralen Evaluationskommission die nach § 4.3 Absatz 2 obligatorischen Fragebogenteile der standardisierten Erhebungen sowie die Definition der ausgewählten Indikatoren für die in der Evaluationsordnung enthaltenden Anwendungsfälle.

(3) Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Hochschulgesetz im Rahmen der Ziele der Lehr-evaluation auf Verlangen gegenüber den Fachbereichen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluations-ergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen.

(4) Das Rektorat unterstützt mit Hilfe der Zentralverwaltung und des Zentrums für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ, s. § 5.4) die Fachbereiche in der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, indem es für Evaluationszwecke benötigte zentral erfasste Daten bereitstellt und die Erhebung und Auswertung dezentraler Daten organisatorisch und konzeptionell unterstützt.

§ 5.2 | Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan ist für die Initiierung und Durchführung der Evaluation im Fachbereich nach § 7 HG verantwortlich (§ 27 Absatz 1 Satz 2 HG). Dies betrifft alle in § 4 dieser Evaluationsordnung genannten Verfahren. Weiterhin obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird bei diesen Aufgaben von einer Evaluationskommission des Fachbereichs unterstützt, die als eigenständiges Gremium jenseits eventuell bestehender Dekanate und unbeschadet der geltenden

Zuständigkeiten des Studienbeirates eingesetzt wird. Sie setzt sich zusammen aus der Dekanin bzw. dem Dekan, mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie mindestens einer bzw. einem volljährigen Studierenden. Beratend kann ein Vertreter oder eine Vertreterin des ZHQ hinzukommen.

(3) Die Mitglieder der Evaluationskommission werden von ihrer jeweiligen Statusgruppe aus dem Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus der Reihe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Evaluationsbeauftragte oder den Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs, deren oder dessen zentrale Aufgabe in Einladung, Vorsitz und Moderation der Kommissionssitzungen liegt.

(4) Die Evaluationskommission nimmt im Auftrag des Dekans bzw. der Dekanin folgende fortlaufenden Aufgaben wahr:

- Durchführung aller Verfahren nach § 4.1 bis § 4.3,
- Sichtung, Reflexion und Bewertung der jeweiligen Ergebnisse,
- Empfehlung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung,
- Überprüfung und Evaluation der Umsetzung beschlossener Maßnahmen,
- Entwicklung des Selbstreports nach § 4,
- Vorbereitung der Fachbereichsbeiträge zur Arbeit der Zentralen Evaluationskommission.

Sie tagt zur Erfüllung dieser Aufgaben mindestens einmal pro Semester.

§ 5.3 | Zentrale Evaluationskommission

(1) Zum Zwecke der Beratung und Unterstützung sowohl des Rektorats als auch der Dekaninnen und Dekane wird eine Zentrale Evaluationskommission unter Leitung der Prorektorin bzw. des Prorektors für Studium und Lehre eingerichtet. Sie koordiniert und stimmt die Evaluationsmaßnahmen und -instrumente hochschulweit ab.

(2) Die Zentrale Evaluationskommission unterstützt als beratendes Gremium das Rektorat in seinen Aufgaben bezüglich Evaluation und Qualitätsentwicklung (Strategieentwicklung, Planung, Umsetzung und Evaluation der Evaluationsverfahren) und dient der Koordination und dem Austausch über Evaluationsaktivitäten und -erfahrungen der Fachbereiche.

(3) Die Zentrale Evaluationskommission setzt sich aus den Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche, der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre, der oder dem Evaluationsbeauftragten des ZHQ, einer Vertreterin oder einem Vertreter des wissenschaftlichen Personalrats und zwei Studierenden zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom AstA entsandt.

§ 5.4 | Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ)

(1) Das Rektorat, die Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule werden bei der Durchführung der Evaluationsverfahren durch das Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ) unterstützt. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre.

(2) Das ZHQ ist für die wissenschaftliche Beratung und Begleitung bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung der Evaluationsaktivitäten verantwortlich. Es nimmt dabei auf Anforderung der Fachbereiche sowie des Rektorats insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Unterstützung bei der Information der jeweils betroffenen Hochschulmitglieder über die Ziele, die Aufgaben und die Organisation der Evaluation,
- Konzeptioneller, organisatorischer und technischer Support bei der Durchführung und Auswertung von Befragungen,
- Unterstützung bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse bzw. bei der Umsetzung dieser Ergebnisse in Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung,
- Unterstützung und Koordination bei der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse,
- Beratung bei der Nutzung von Evaluationsergebnissen für externe Verfahren der Qualitätssicherung und Entwicklung,
- Zusammenarbeit mit den Evaluationskoordinatorinnen und -koordinatoren anderer Hochschulen sowie mit Einrichtungen des Landes nach § 8 HG und gemeinsamen Evaluationseinrichtungen der Hochschulen,
- Bereitstellung von wissenschaftlichen Studien zur Evaluation.

§ 6 | Umgang mit Daten und Veröffentlichung

(1) Umgang mit und Veröffentlichung von Evaluationsdaten unterliegen den Zielen und dem Verständnis von Evaluation nach § 2 sowie den entsprechenden strukturellen Zuständigkeiten nach § 5.

(2) Die vollständigen in der Evaluation personenbeziehbar erhobenen Daten, insbesondere personenbezogene Kommentare, erhält ausschließlich die für die jeweils konkrete Erfüllung der Aufgaben verantwortliche und diese unmittelbar durchführende Person.

(3) Für einzelne Aufgabenerfüllungen entsprechend den Ordnungen der Hochschule verantwortliche Personen, Vorgesetzte und Gremien erhalten zur Qualitätssicherung und -entwicklung ausreichende und angemessen aggregierte personenbezogene Daten (s. auch § 5.1 Absatz 2). Dies

betrifft auch Dienstleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lehre nach § 45 und § 47 HG. Näheres regelt das Rektorat auf Empfehlung der zentralen Evaluationskommission.

(4) Personenbezogene Evaluationsdaten dürfen ferner durch das ZHQ zur hochschuldidaktischen Begleitung und Beratung sowie in anonymisierter Form für hochschuldidaktische Veröffentlichungen genutzt werden.

(5) Aggregierte Evaluationsergebnisse werden von den Fachbereichen oder dem Rektorat im Benehmen mit den Fachbereichen auch jährlich der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(6) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß dem Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie der in dieser Ordnung geregelten Vorschriften sicherzustellen.

(7) Zum Schutz der Teilnehmer an papierbasierten Umfragen dürfen Personen, deren Aufgabenerfüllung oder der Qualität der von ihnen verantworteten Angebote erhoben wurden, keinen Einblick in einzelne Fragebögen oder deren Ergebnisse erhalten. Zur Wahrung der Anonymität dürfen Umfragen erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von sechs durchgeführt sowie einzelne Items nur bei mindestens vier Angaben ausgewertet werden. Der personenbezogene Datenschutz hat Vorrang vor der Erfüllung anderer Erhebungspflichten. Zur Vermeidung pauschaler Erinnerungsschreiben darf die Teilnahmeanonymität bei Umfragen aufgehoben werden.

(8) Die zur Durchführung der Evaluation erforderlichen Daten können erhoben, gespeichert, genutzt, übermittelt, gesperrt und gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die damit verbundenen Evaluationszwecke nicht mehr benötigt werden: Frühestens nach fünf Jahren, spätestens aber nach drei aufeinanderfolgenden Erhebungszyklen. Soweit papierbasiert erhoben wird, sind entsprechende Fragebögen für mindestens ein volles Semester in einem mit Zugangskontrolle versehenen Raum in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren. Die Fragebögen sind vor Kenntnisnahme unbefugter Personen zu schützen.

(9) Dieses Archivmaterial ist nach maximal zwei Jahren sachgerecht zu vernichten.

(10) Die Umsetzung dieser Rechtsgrundlage entscheidet bei hochschulweit einheitlich zu regelnden Verfahrensaspekten das Rektorat auf Empfehlung der zentralen Evaluationskommission. Bei fachbereichsspezifisch zu regelnden Verfahrensaspekten entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Empfehlung der Evaluationskommission des Fachbereichs.

§ 7 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Fachhochschule Aachen, Teil A: Studium, Lehre und Weiterbildung“ vom 22. Januar 2004 (FH-Mitteilung Nr. 2/2004) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 1. Oktober 2015

Aachen, den 15. Oktober 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann